

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Dienstag, den 13. Dezember 2022 (Nr. 6 / 2022)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. GR Heinrich Lohberger
11. GR Marlene Diethör
12. GR Sylvia Freischlager
13. StR Andreas Bachleitner
14. GR Mag. Alfred Haufenmayr
15. GR Robert Mühlbacher
16. GR Mst. Johann Aigner
17. GRE Katrin Baumann

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. GR Gerald Böckl
25. GR Gerold Schmidt
26. GR Josef Sowinski
27. GR Engelbert Grossberger
28. GR Anita Breckner
29. GRE Claudia Kriechhammer

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. Vbgm. Christina Kaiser, SPÖ
2. StR Harald Breckner, BFM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Katrin Baumann, SPÖ | für Vbgm. Christian Kaiser |
| 2. Claudia Kriechhammer, BFM | für StR Harald Breckner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2022 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 23.06.2022 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 07.12.2022 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 03. November 2022 (Nr. 5/2022) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Haushaltsjahr 2023;

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2023 geltenden

1.1. Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren ggf mit Verordnungsabänderungen;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Abgaben und Gebühren für das Jahr 2023 wurden vom Stadtrat beraten und die Empfehlungen sind mit der Kurzfassung an die Fraktionen ergangen:

Wasser- und Kanalgebühren

Gemäß Vorgabe des Landes kann die Wasserbezugs- und auch die Kanalgebühr unverändert belassen werden. Es obliegt jedoch dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates, auch hier eine Erhöhung (jedoch keine Reduzierung!) vorzunehmen. Anzupassen sind allerdings die Wasser- und Kanalanschlussgebühren an die Mindestsätze des Landes.

Der Stadtrat empfiehlt, die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal an die Mindestsätze des Landes anzupassen und auch eine Erhöhung der Zählermieten per 01. Jänner 2023.

Die laufenden Wasserbezugs- und Abwasserbeseitigungsgebühren sollen nicht erhöht und wie zum 31.12.2022 geltend beibehalten werden.

Abfallgebühren

Mit Jänner 2023 wird der Gelbe Sack eingeführt und die darin gesammelten Kunststoffabfälle und Dosen werden über das Entsorgungssystem des Bezirksabfallverbandes bei den Haushalten zur Entsorgung abgeholt. Es ist davon auszugehen, dass sich zwar die Abfallmengen volumensmäßig reduzieren, das für die Berechnung der Deponiegebühren maßgebliche Gewicht jedoch weitgehend stabil bleiben wird.

Derzeit beträgt die Abfallgebühr auf Basis einer 90-Liter-Abfalltonne € 7,17 je Entleerung.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Anhebung auf € 7,60 erforderlich, was einer Erhöhung um 6 % entspricht.

Der Stadtrat empfiehlt, per 01. Jänner 2023 die Abfallgebühren weiterhin kostendeckend einzuheben.

Künftig soll zusätzlich zum 70-Liter-Abfallsack noch ein Abfallsack mit einem Volumen von 40 Litern angeboten werden. Die Abfallordnung und Abfallgebührenordnung sind dahingehend anzupassen (siehe TOP 2 und 3).

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde zuletzt 2019 erhöht, bei Wachhunden zuletzt im Jahr 2002.

Der Stadtrat empfiehlt, die Hundeabgabe neu mit 40,00 je Hund und Jahr festzusetzen und für Wachhunde mit € 15,00 (gesetzlich maximal € 20,00).

Bei den übrigen Steuern, Abgaben und Hebesätzen sind keine Änderungen erforderlich.“

In der anschließenden

D e b a t t e

stelle **GR Vietz** die Frage, warum man den Abholintervall nicht auch alle 6 Wochen anbiete.

StR Klug berichtet, dass auf Grund der Einführung des „Gelben Sackes“ die Abfallentwicklung für das nächste halbe Jahr beobachtet werde und im Anschluss bei Bedarf Änderungen beraten werden.

Der **Bürgermeister** verwies dazu auf Gespräche mit dem Bezirksabfallverband in Zusammenhang mit der Neufestlegung des Mindestbehältervolumens.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Mit Wirkung 01.01.2023 werden folgende Gebührenänderungen vorgenommen:

Die **Wasser- und Abwassergebühren** werden an die Mindestsätze des Landes angepasst:

Wasserversorgung	01.01.2023
Wassergebühr / m3	1,67
Mindestanschlussgebühr	2.338,00
Anschlussgebühr je m2	13,75

Abwasserbeseitigung	01.01.2023
Kanalgebühr / m3	4,11
Mindestanschlussgebühr	3.901,00
Anschlussgebühr je m2	22,95

Die **Zählermieten** werden angepasst:

Zählermieten	01.01.2023
Zählergröße	Euro/Jahr
3-5 m3	18,00
7-10 m3	28,00
20 m3	60,00

Die **Abfallgebühren** werden angepasst:

Behältergröße	Euro
40 l-Abfallsack	3,38
70 l-Abfallsack	5,91
90 l-Abfalltonne	7,60
120 l-Abfalltonne	10,13
240 l-Abfalltonne	20,27
770 l-Abfallcontainer	65,02
1100 l-Abfallcontainer	92,89

Die **Hundeabgaben** werden angepasst:

Hundeabgabe	01.01.2023
Hundeabgabe pro Hund und Jahr	40,00
Hundeabgabe pro Wachhund und Jahr	15,00

Die Hebesätze der Gemeindesteuern sowie die übrigen Abgaben und Gebühren gelten unverändert weiter.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

1.2. Privatrechtliche Gebühren, Entgelte und Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen;

Bericht des Bürgermeisters:

„Bei den privatrechtlichen Entgelten und Tarifen sind die jährlichen Indexanpassungen gemäß geltendem Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.

Änderungen werden vom Stadtrat bei den Kosten für die Schülerausspeisung und des Gastbeitrages bei der Krabbelstube für Kinder aus Fremdgemeinden sowie die kostendeckende Anpassung des Kostenersatzes bei Hausnummertafeln vorgeschlagen:

Schülerausspeisung (je Portion):

Kind: bisher € 3,00, NEU: **€ 3,30**
Erwachsene: bisher € 5,00, NEU: **€ 6,00**

Krabbelstube:

Gastbeitrag: bisher € 420,00 NEU: **€ 450,00** je Kind und Monat

Hausnummertafeln:

Kostenersatz: bisher € 26,00 NEU: **€ 30,00** je Hausnummertafel

Chronik Stadtregion Mattighofen – Schalchen;

Für den Verkauf des neuerschienenen Bandes „Chronik Stadtregion Mattighofen – Schalchen“ wird ein Verkaufspreis von € 37,40 je Exemplar empfohlen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Tarife für die Schülerausspeisung werden für Kinder neu mit € 3,30 und für Erwachsene mit € 6,00 je Portion festgelegt. Der Krabbelstubenbeitrag für Kinder aus Fremdgemeinden (Gastbeitrag) wird je Kind und Monat auf € 450,00 angehoben. Der Kostenersatz für Hausnummertafeln wird mit € 30,00 und der Verkaufspreis für die Chronik Stadtregion Mattighofen-Schalchen mit € 37,40 je Exemplar festgelegt.

Bei den übrigen privatrechtlichen Entgelten und Tarifen werden, ausgenommen der in den einzelnen Tarifordnungen vorgesehen Indexanpassungen, per 01.01.2023 keine Änderungen vorgenommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Abfallordnung;

Neufassung der Abfallordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Wie bereits unter TOP 1.2. hingewiesen, soll die Abfallordnung in den §§ 4b und 5 um die zusätzliche Verwendung von 40 Liter-Abfallsäcken ergänzt werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Die Abfallordnung ist mit Wirkung 01. Jänner 2023 neu zu erlassen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Abfallordnung der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt neu beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 13. Dezember 2022, TOP. 2.) mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) Grünabfälle:
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:
Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf, gegen vorherige Anmeldung beim Stadtamt Mattighofen.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes, sofern diese nicht der Eigenkompostierung zugeführt oder mit der Biotonne miterfasst werden können.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes in Mattighofen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt oder mit der Biotonne miterfasst werden können.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

a) Selbstständige Abfallbehälter:

Als selbstständige Abfallbehälter sind nur Abfallbehälter mit nachstehender Bezeichnung, Volumen und Europäischer Norm (EN) zulässig:

Bezeichnung	Inhalt	EN
Kunststofftonnen	90 Liter	EN 840-1
	120 Liter	EN 840-1
	240 Liter	EN 840-1
Großraumbehälter (Container)	770 Liter	EN 840-3
	1100 Liter	EN 840-3

b) Nicht selbstständige Abfallbehälter

Abfallbehälter mit nachstehender Bezeichnung, Volumen und Europäischer Norm (EN) sind nur zusätzlich zu einem selbständigen und angemeldeten Abfallbehälter bzw. als Einlage in die angemeldete Biotonne zulässig:

Bezeichnung	Inhalt	EN
Kunststoffsäcke für Hausabfälle	40 und 70 Liter	EN 13592
Biosack aus Maisstärke nur für Biotonne	7-120 Liter	EN 13432
	7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Haus- oder Bioabfälle können vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin bei der Stadtgemeinde oder einem Gewerbebetrieb gekauft werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls, nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können, bei vorübergehenden und kurzfristigen Mehranfall von Hausabfällen, Kunststoffsäcke mit 40 oder 70 Liter (EN 13592) beim Stadttamt gegen Entgelt bezogen werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt wahlweise wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich.
- (2) Die Kennzeichnung des jeweiligen Abfuhrintervalls für die Entsorgung der Hausabfälle erfolgt mittels färbiger Aufkleber und zwar:

Restabfall:

- a) grün = wöchentlich
- b) rot = zweiwöchentlich
- c) gelb = vierwöchentlich

Biotonnenabfälle:

braun = zweiwöchentlich

schwarz = zwei- bzw. vierwöchentlich

Die farbigen Aufkleber werden bei der Anmeldung zur Abfallabfuhr dem Liegenschafts-eigentümer beim Stadtamt Mattighofen ausgefolgt.

- (3) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten gegen vorherige Anmeldung beim Stadtamt Mattighofen. Ansonsten können sperrige Abfälle täglich während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt aufgrund der Miterfassung von Grünabfällen, insbesondere Strauchschnitt, in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich, wahlweise auch zweiwöchentlich.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten wahlweise wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushalts-ähnlichen Gewerbeabfälle werden in den vierteljährlich erscheinenden Stadtnachrichten oder auf sonstige Art bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem Bezirksabfallverband, Industriezeile 32 a, 5280 Braunau am Inn, welcher auf Grund vertraglicher Regelung für eine ordnungsgemäße Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle Sorge trägt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer oder die Eigentümerin ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen. Änderungen des Abfuhrinterfalls (§ 6, Abs 2) sind dann quartalsweise möglich.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, sinngemäß auf den Eigentümer oder die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idGF vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Die Abfallordnung vom 04. Dezember 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Abfallgebührenordnung:

Neufassung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Durch die Ergänzung der Abfallordnung ist auch die Abfallgebührenordnung anzupassen und die Sammlung und Behandlung haushaltsähnlicher Abfälle in 40-Liter-Abfallsäcken gebühremäßig zu erfassen. Die Abfallgebührenordnung ist mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2023 neu zu erlassen.

Im § 4 der bestehenden Abfallgebührenordnung ist der 2. Satz „Bei Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet“ ersatzlos zu streichen, da § 18 Abs 1 Oö. AWG 2009 die Einhebung der Abfallgebühr ausdrücklich nur von den Liegenschaftseigentümern vorsieht.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Abfallgebührenordnung wird wie folgt neu beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 13. Dezember 2022, TOP 3.), mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt für Hausabfälle, biogene Abfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle je Entleerung:

Behältergröße	Euro
40 l-Abfallsack	3,38
70 l-Abfallsack	5,91
90 l-Abfalltonne	7,60
120 l-Abfalltonne	10,13
240 l-Abfalltonne	20,27
770 l-Abfallcontainer	65,02
1100 l-Abfallcontainer	92,89

§ 3
Umsatzsteuer

Den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 5
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Entleerungstermin nach der schriftlichen Anmeldung zur Abfallabfuhr. An- und Abmeldungen zur Abfallabfuhr hat grundsätzlich der Gebührensschuldner (gem. § 4) schriftlich beim Stadtamt bekannt zu geben.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2023.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Budget 2023;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung zur Budgetplanung 2023 mit dem Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 liegt samt Bericht allen Mitgliedern des Gemeinderates vor und der Stadtrat empfiehlt einstimmig, diesen zu beschließen.“

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde den aktuellen und auch den bekannten zukünftigen Änderungen entsprechend angepasst.

Der Spitzendienstposten des Stadtamtsleiters ist auf Grund des neuen Einwohnerparameters nach der geltenden Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 anzupassen und wurde bereits in der letzten Änderung mit GD 8 neu bewertet. Die Bewertung nach dem alten Gehaltsschema war noch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären und stellt sich nun neu mit B II-VII ad personam A III-VII/N2 dar.

In der Allgemeinen Verwaltung soll ein GD 20 Dienstposten in einen GD 17.5 Dienstposten aufgewertet werden.

Hauptverwaltung:

In der Hauptverwaltung sollen zwei Dienstposten von GD 17 auf GD 16 aufgewertet werden. Zwei Dienstposten der GD 20 werden durch Aufgabenumverteilungen auf GD 17 aufgewertet.

Kinderbetreuung:

Für die Sprach-Fit Stunden wurde die erforderliche Personaleinheit aufgenommen.

Handwerklicher Dienst:

In der GD 21 wurden zwei zusätzliche Dienstposten vorgesehen und auch bei Reinigungsdiensten und Hilfsarbeitern Personalreserven eingeplant.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. November 2022 den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, diesem im Gesamtkonzept zu be-

schließen und die derzeit bestehende Finanzierungslücke im operativen Bereich mit Rücklagenmittel bis maximal € 250.000,00 auszugleichen. Mögliche Finanzierungsverbesserungen, z.B. im Bereich der Ertragsanteile oder durch Bundesunterstützungen, sollen, wenn möglich, noch im Voranschlagsentwurf 2023 eingearbeitet bzw. im Rahmen des Nachtragsvoranschlags für 2023 miteinbezogen werden.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 im Gesamtergebnis wie folgt beschlossen:

Erläuterung	Gesamt	operativer Bereich	Projekte
Auszahlungen	26.758.300,00 €	22.053.200,00 €	4.705.100,00 €
Einzahlungen	24.524.300,00 €	22.053.200,00 €	2.471.100,00 €
Saldo 5 - Finanzierungshaushalt	-2.234.000,00 €	0,00 €	-2.234.000,00 €
Rücklagenzuführung(Aufwand EH)	20.400,00 €	0,00 €	20.400,00 €
Rücklagenentnahme(Ertrag EH)	2.254.400,00 €	0,00 €	2.254.400,00 €
Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt	2.234.000,00 €	0,00 €	2.234.000,00 €
Budgetierungsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2023 – 2027 mit Reihung der Prioritäten; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung wird verwiesen. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zu beschließen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

möchte **GR Diethör** wissen, warum der Punkt der ASO noch auf der MEFP enthalten sei, wo dieses Projekt bereits abgeschlossen wäre.

Der Leiter der Finanzabteilung berichtet, dass dies von der Aufsichtsbehörde eine Vorgabe sei und dieses Projekt und zum Teil auch andere noch enthalten seien, da diese noch nicht ausfinanziert sind.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 im Ergebnis wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

a. Finanzierungshaushalt - Entwicklung laufende Geschäftstätigkeit (SALDO 5 – Veränderung der liquiden Mittel)

Text	2023	2024	2025	2026	2027
	VA	MEFP	MEFP	MEFP	MEFP
Finanzierungshaushalt - Saldo 5	-2.234.000	50.600	557.700	541.400	590.400

b. Ergebnishaushalt - Entwicklung Nettoergebnis

Text	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge(MVAG 21)	22.609.800	23.084.400	23.731.000	24.298.600	24.796.300
Aufwendungen(MVAG 22)	22.586.100	22.662.000	23.062.800	23.094.100	23.565.900
Nettoergebnis(SA 0)	23.700	422.400	668.200	1.204.500	1.230.400
Rücklagenentnahmen	2.254.400	470.200	402.300	156.000	150.000
Rücklagenzuführungen	20.400	239.100	478.200	0	0
Rücklagensaldo	2.234.000	231.100	-75.900	156.000	150.000
Ergebnis mit Rücklagen(Nettoergebnis)	2.257.700	653.500	592.300	1.360.500	1.380.400

Prioritätenreihung

In die Prioritätenreihung sind jene Projekte aufzunehmen, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt:

a) Projekte mit Prioritätenreihung

- 1) Sanierung Erlebnisbad
- 2) Erweiterung Kombinationsbau

b) Sonstige Projekte ohne Reihung

Feuerwehr; Ankauf - Kommandobus
Feuerwehr; Generalwartung – Hubrettungsbühne
Schulbau; Volksschule/Festsaal - Sanierung
Schulbau; Sonderschule-Neubau
Kultur/Museum; Landesförderung für KTM-Motohall
Infrastruktur: Projekte für Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. VFI & Co KG – Budget und MEFP;

Genehmigung des Budgets für 2023 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2023-2027 für den Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG (VFI & Co KG) durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht des Leiters der Finanzabteilung wird verwiesen. Der Stadtrat als Aufsichtsrat des VFI Mattighofen empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2023 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zu beschließen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts werden der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 – 2027 wie folgt beschlossen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Kassenkredite;

Aufnahme von Kassenkrediten für das Haushaltsjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 83 OÖ GemO 1990 idF LGBl 96/2020 können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufgenommen werden.

Durch die OÖ-Kassenkredit-Anhebungsverordnung, LGBl Nr. 106/2020 wurden die für die Jahre 2020-2027 geltenden Wertgrenzen auf ein Drittel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Diese Wertgrenzen werden bis 2031 sukzessive auf das ursprüngliche Viertel gesenkt.

Kassenkredite müssen auf Euro lauten und es muss ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart sein. Die Rückzahlung hat binnen Jahresfrist aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfolgen.

Der eingeräumte Kreditrahmen wurde in den letzten Jahren nie in Anspruch genommen, sodass in erster Linie die Konditionen für die Habenzinsen von Bedeutung sind.

Die örtlichen Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Kassenkreditrahmen für das Jahr 2023 mit insgesamt € 800.000,00 festzusetzen.

Allenfalls notwendige Kassenkredite sollen bei dem Institut in Anspruch genommen werden, bei dem sich zu diesem Zeitpunkt auf Grund vorliegender Angebote die besseren Konditionen errechnen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kassenkreditrahmen für das Jahr 2023 wird mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt. Allenfalls notwendige Kassenkredite sind bei dem Institut aufzunehmen, wo sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Grund vorliegender Angebote die besseren Konditionen errechnen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Mietzinsrücklage – Veranlagung;

Neu- bzw Weiterveranlagung der bestehenden Mietzinsrücklagen; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Laut Leiter der Finanzabteilung müssen Überschüsse aus der Vermietung von Gemeindewohnungen als sogenannte „Mietzinsreserve“ einer Zweckrücklage zugeführt werden. In der Folge dürfen diese Mittel zweckgebunden nur zur Sanierung oder zum Neubau von Gemeindewohnungen herangezogen werden.

Aus den Überschüssen bis Ende 2021 ergibt sich aktuell ein Rücklagenbestand von rd. € 1,2 Mio., wovon ein Anteil von rd. € 815.000,00 derzeit ohne Bindung bei der ISG-Ried mit marktüblicher Verzinsung veranlagt ist, weil bereits seit längerem von etwaigen größeren Sanierungsmaßnahmen die Rede ist.

Ein Betrag von rd. € 383.000,00 wurde im November 2020 mit einer 24-Monats-Bindung bei der Kommunalkredit/Wien veranlagt, welche nunmehr abläuft.

Diese Veranlagung könnte um weitere 24 Monate verlängert werden. Die Kommunalkredit bietet für diese Bindung einen Zinssatz von 3,40 % p.a. an. Diese Kondition ist wesentlich höher, als bei österreichischen Instituten derzeit angeboten wird.

Für die Verlängerung ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.“

In der anschließenden

D e b a t t e

fragte **GR Diethör** nach, wann hier die Sanierungen aus den Rücklagen angedacht seien.

StR Bachleitner informierte, dass dies im Wohnungsausschuss behandelt worden sei und bereits über die ISG in Bearbeitung wäre.

GR Lohberger erwähnte, dass grundsätzlich die Hausverwaltung vorschlagen müsse, wenn eine Sanierung notwendig sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die bestehende Mietzinsrücklage soll um weitere 24 Monate bei der Kommunalkredit Austria AG zum angebotenen Zinssatz von 3,40 % veranlagt werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

9. Wochenmarkt;

Aussetzung Standgebühren 1.HJ 2023; Antrag StR Günter Sieberer gem § 46 Abs 2 ÖÖ GemO; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Sprecher des Wochenmarktes an ihn herangetreten sei, ob die Befreiung der Wochenmarktgebühren verlängert werden könne.

Das letzte halbe Jahr gab es keine Gebühren für den Wochenmarkt. Nun hätten erneut zwei Standler aufgehört und man wisse nicht, wie sich das kommende Jahr entwickle.

Er habe sich mit den Ausschlussmitgliedern beraten und, da eine weitere Aussetzung positiv gesehen wurde, habe er diesen Antrag eingebracht, die Standgebühren im ersten Halbjahr 2023 auszusetzen.

In der anschließenden

D e b a t t e

schlägt **GR Aigner** vor, die Standgebühr für ein ganzes Jahr auszusetzen.

GR Diethör fragt nach ob dann eine erneute Abstimmung stattfinden müsse um diese eventuell weiter auszusetzen.

Bürgermeister Lang bestätigt, dass man dann in einem halben Jahr nochmal verlängern könnte. Es wäre auch fair den Standlern gegenüber die in dem kommenden halben Jahr oder auch im zweiten Halbjahr beginnen, dass diese dann auch befreit wären. Es wäre sinnvoller entweder für das ganze Jahr die Standgebühren auszusetzen oder für ein ganzes Jahr die halbe Miete festzulegen.

StR Bachleitner stellt den

Gegenantrag

die Standgebühren für das gesamt Jahr 2023 auszusetzen.

GR Schmidt möchte wissen ob dies auch für den Metzger Kriechbaum am Freitag gelte.

StR Sieberer gibt an, dass dieser auch unter die Marktstände falle.

GR Klein Sigrun berichtet von Gesprächen mit den Standlern. Diese gaben an, dass der Standort nicht mehr attraktiv sei. Die Frequenz werde stetig weniger. Es wäre eine Überlegung, den Standort zu verlegen.

StR Sieberer erwähnt, dass es bereits im Vorfeld Überlegungen hierzu gab, es jedoch keine vernünftige Lösung gefunden wurde. Er sei dafür die Standgebühr für ein halbes Jahr auszusetzen. Natürlich wäre hierzu erst die Abstimmung für den Gegenantrag notwendig.

GR Lohberger schlägt vor, bevor die letzten Standler abspringen, sollte ein neuer Standort ehestmöglich gesucht werden. Am besten am Stadtplatz oder in der Nähe des Stadtplatzes. Er wäre dafür die Miete für ein Jahr auszusetzen und wenn ein neuer Standort gefunden wurde hier neue Mieten zu berechnen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über den

G e g e n a n t r a g
von StR Bachleitner SPÖ

folgenden

Beschluss: Die Standgebühren für den Wochenmarkt werden bis 31. Dezember 2023 ausgesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit sechs Gegenstimmen (gesamte FPÖ Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

10. Stadtpolizei;

Grundsatzentscheidung für die Einführung einer Stadtpolizei; Ausschussempfehlung;
Grundsatzbeschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Ausschusses für Blaulichtorganisationen,

dass die Einführung einer Stadtpolizei bereits im Stadtrat und im Ausschuss beraten wurden und es nahmen daran auch der ehemalige und der jetzige Kommandant der Stadtpolizei Braunau als fachkundige Personen teil. Hier erfolgte eine ausführliche Information. Danach wurde das Thema in den Fraktionen behandelt.

Mattighofen habe sich in den letzten Jahren massiv verändert und durch den starken Zuzug werden die Grenzen deutlich aufgezeigt. Das Verständnis von Recht und Unrecht habe sich erheblich verschoben. Hierzu möchte er einige Beispiele anführen: Drogen und Gewalt an Schulen mit wöchentlichen Einsätzen der Polizei vor Ort. Ebenso häufen sich die Fälle von Vandalismus mit z. B. Beschädigung eines PKW's beim Kirchenplatz oder die Überdachung bei der NMS Sepp Öller Halle, etc. Auch werde vom Unimarktparkplatz über eine Vermüllung berichtet. Ein weiteres Problem bestehe in der Gastronomie, hier sei nach Dienstschluss immer die Angst dabei, spät in der Nacht alleine zum Parkplatz/Auto zu gehen.

Der Vorteil der Stadtpolizei sei auch, dass diese dem Bürgermeister und dem Amtsleiter unterstehe. Von dieser Seite würden die Brennpunkte der Stadtpolizei mitgeteilt und diese könne hier eingreifen.

Der Gemeinderat sei es der Bevölkerung und auch den kommenden Generationen schuldig, Mattighofen sicher zu machen. Der Gemeinderat könne mit dem Errichten der Stadtpolizei die Geschichte von Mattighofen mitschreiben. Im Ausschuss wurde die Errichtung der Stadtpolizei mehrheitlich befürwortet.

In der anschließenden

D e b a t t e

gibt **GR Aigner** an, dass wenn man die Aussage von **StR Klug** mit „Mattighofen wieder sicher machen“ höre, es im Rückschluss hieße, Mattighofen wäre so unsicher, dass es gefährlich sei. Er empfinde dies nicht so. Wo er aber sehr wohl zustimme sei, dass das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ernst zu nehmen sei.

Vbgm. Zauner erläutert, dass wie von StR Klug angegeben, es sich hier um eine Grobkostenschätzung handle und damit dieses Projekt weiter verfolgt werden könne, bräuchte man hier den Grundsatzbeschluss für eine Detailplanung und Darstellung in der mittelfristigen Finanzplanung. Das Sicherheitsempfinden nehme merklich ab, wenn man bedenke, dass z. B. 30er Zonen vorhanden seien, diese jedoch derzeit nicht zu überwachen würden.

GR Haufenmayr habe Bedenken, dass man der Bevölkerung mit diesem Grundsatzbeschluss suggeriere, dass Mattighofen gefährlicher geworden sei.

GR Werdecker führt aus, dass hier von Recht und Unrecht gesprochen werde und nicht von Angstmacherei oder dergleichen. In Mattighofen sei zwar eine Polizeiinspektion (Bund) vorhanden, diese sei jedoch für den gesamten Bezirk zuständig und es käme dadurch zu zeitlich verzögerten Einsätzen vor Ort. Für ihn sei durch diese Wartezeiten bis zum Eintreffen der Polizei der Sicherheitsaspekt nicht vorhanden. Was hier zu erwähnen sei, es geht hier um einen Grundsatzbeschluss und er gebe den Vorrednern recht, dass der finanzielle Aspekt ein hoher sei.

GR Haufenmayr fragt nach ob das Rote Kreuz die Räumlichkeiten für die Stadtpolizei zur Verfügung stellen solle und was von Seiten des Roten Kreuzes geplant sei.

Der Bürgermeister gibt hierzu an, dass die Antwort des Roten Kreuzes über die die neue Ortsstelle noch offen sei. Nun ginge es rein um den Grundsatzbeschluss ob die Stadtgemeinde Mattighofen eine Stadtpolizei einrichten möchte oder nicht.

GR Breckner Anita erwähnt, dass das Personal einer Stadtpolizei behalten werden müsse, auch wenn diese wieder abgeschafft werde.

StR Klug stimme dem zu, jedoch könne man das Personal entsprechend in anderen Bereichen einsetzen, falls dies der Fall wäre.

GR Klein Sigrun berichtet über mehrere Straßen in Mattighofen in denen es Probleme gäbe, dass die Gehsteige als Parkplatz bzw. 3. Fahrspur verwendet werden würden. Auch gebe es

vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mangels Radarmessungen nicht geahndet werden könnten.

GR Burgstaller hinterfragt wie und ob die Einnahmen durch die Radarkästen mit einer Summe von € 470.000,00 dauerhaft erhalten werden könne und wie man auf diese Summe käme.

StR Klug gibt hierzu die Hochrechnung der Radarkästen in Braunau an, mit einer Einnahme durch Strafen in Zusammenhang mit den Radarkästen von rund € 1,3 Millionen. Die € 470.000,00 seien ein Wert der bei anderen Stadtwachen erhoben wurde.

StR Sieberer verweist ebenfalls darauf, dass es nun um einen Grundsatzbeschluss ginge ohne diesen nicht weitergeplant werde. Die Details hierzu müssten dann in den Ausschüssen bzw. im Stadtrat besprochen werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch ein Grundsatzbeschluss keine Zusage sei die Stadtpolizei final zu beschließen, falls diese nach Prüfung nicht durchführbar wäre.

GR Vietz habe immer ein gutes Auskommen mit der Bundespolizei gerade auch mit dem Standort in Mattighofen gehabt und meinte es wäre eine Möglichkeit die Zusammenarbeit aktiv zu fördern bzw. aktivieren bevor eine Stadtpolizei aufgebaut werde mit eingeschränkten Befugnissen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden

Ausschussantrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, in der Stadtgemeinde Mattighofen eine Stadtpolizei einzuführen, um weitere Erhebungen veranlassen zu können

abstimmen.

Abstimmungsergebnis: In offener Abstimmung durch Erheben einer Hand mit 13 : 18 Gegenstimmen **mehrheitlich abgelehnt**.
Im Sinne des Ausschussantrages haben gestimmt: Ing. Lang, Zauner, Ringeltaube, Werdecker, Bamberger, Freischlager, Feichtlbauer alle ÖVP (7) und gesamte FPÖ Fraktion (6)

11. Neubau Allgemeine Sonderschule (ASO);

Vergabe restlicher Gewerke und Auftragsergänzungen (AP06); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Das Ausschreibungspaket 06 beinhaltet Restaufträge und die vertragliche Anpassung des Honorars für die Baubetreuung an die tatsächliche Kostenbasis.

Die Kostenreserve (Budgetunterschreitung) inkl. dieses letzten Ausschreibungspaketes, eingearbeiteten Schlussrechnungen und angepasstem Architektenhonorar, beläuft sich mit Stand 06. Dezember 2022 auf € 2.276,40 inkl. USt, Nachlässe und Skonti, sodass das Projekt unter den ursprünglich präliminierten Kosten abgeschlossen werden konnte.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Hochbauausschuss empfiehlt die Freigabe nachstehender Aufträge bzw. Honoraranpassung:

BLEIERER	Baubetreuung	15.384,11
B.R.E.	Verdampferschutzgitter	1.197,00
MATTIG-SCHAUER GmbH	Uhren	1.285,20
MAYR Schulmöbel	Beamerhalterung	2.462,52

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Wasserversorgung – 4. Brunnen;

Vergabe der Planung- und Bauleitung; Zuschlagsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. September 2022 als Standort für den 4. Brunnen den Siedlberg festgelegt und beschlossen hat, das Vergabebüro RA Mag. Huemer mit der Ausschreibung der Planung und Bauleitung zu beauftragen und verweist dazu auf den vorliegenden **Amtsbericht:**

„Für die öffentliche Ausschreibung (Unterschwellenbereich, österreichweit) wurde das zwei-stufige Verhandlungsverfahren gewählt. In der ersten Stufe wurden die Teilnahme-kriterien für die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit festgelegt und potenzielle Bewerber mussten diese nachweisen, um in der zweiten Stufe zur Angebotslegung eingeladen zu werden.

Bei dem am 05. Dezember 2022 abschließend durchgeführten Verhandlungsverfahren wurden auf Grundlage des Bestbieterprinzips, wonach der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot nach folgenden Zuschlagskriterien und Gewichtung erteilt wird:

Preis (Honorar)	80 %	=	8.000 Punkte
Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals	20 %	=	2.000 Punkte
Gesamt	100 %	=	10.000 Punkte

Ausschreibungsergebnis:

Bieter / Leistung	Punkte				Honorar	Reihung
	Planung	Bauleitung	Preis	Gesamt		
Bietergemeinschaft IBZ-KuP	1.025	875	8.000	9.900	212.313,00	1
BG Rentenberger KG und Jung & Partner GmbH	1.000	825	7.773	9.598	218.345,44	2

Vergabeempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Zuschlag dem erstgereihten Angebot der Bietergemeinschaft WVA Mattighofen BA03 IBZ – KuP zum angebotenen und verhandelten Netto-Honorar in Höhe von € 212.313,00 den Zuschlag zu erteilen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Nach Ablauf der vergaberechtlichen Stillhaltefrist soll der Zuschlag der **Bietergemeinschaft WVA Mattighofen BA03 I-BZ – KuP**, als Bestbieterin zum angebotenen Netto-Honorar von **€ 212.313,00** erteilt werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Energielieferungen;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

13.1. Stromlieferung;

Lieferung von Strom aus erneuerbarer Energie; Zuschlagsentscheidung;

Der Bürgermeister verweist auf den vorliegenden **Amtsbericht:**

„Die ENERGIE AG hat auf Grund der geänderten Marktbedingungen den Stromliefervertrag mit Wirkung 31.12.2022 fristgerecht gekündigt. Durch den zu erwartenden Preisanstieg wurde

die Stromversorgung rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben, um ab 01. Jänner 2023 die Stromversorgung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen sicherzustellen. Auf Grund des Schwellenwertes war eine europaweite Ausschreibung durchzuführen und es wurde damit das Vergabebüro von RA Mag. Huemer beauftragt.

Für das Vergabeverfahren wurde ein zweistufiges Verhandlungsverfahren gewählt. In der ersten Stufe konnten potenzielle Energielieferanten Teilnahmeanträge unter Bekanntgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeben, damit die Stromversorgung für den ausgeschriebenen Lieferzeitraum (2023) auch tatsächlich sichergestellt ist.

In der zweiten Stufe wurde dann über den Auftragsinhalt wie Preisbindung, variable Preisgestaltung, Verlängerungsoptionen etc. verhandelt.

Bieter: **ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH**

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

Verhandlungsergebnis:

Handling Fee:

Das Handling Fee, also der Aufschlag auf den an der Börse gehandelten Strompreis (Spotpreis) betrifft rein den Arbeitspreis.

Handling Fee: 1,3 ct/kWh

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Festpreisoption:

Die Stadtgemeinde hat zusätzlich das Recht, während der Vertragslaufzeit beim Stromlieferanten die Umstellung auf einen Festpreis zu verlangen, wenn dies für sie auf Grund der Marktentwicklung günstiger ist. Dabei besteht die Möglichkeit, diese Umstellung auch nur für Teilmengen vorzunehmen. Die verbleibende Menge verbleibt weiterhin im Handling Fee.

Mengenklausel

Das Angebot basiert auf einer jährlichen Liefermenge (2021) von 1,247.889 kWh; Eine Mengenklausel, wonach sich Mehr- oder Minderabnahmen während des Vertragszeitraumes auf die Preisgestaltung auswirken, wird vertraglich ausgeschlossen.

Laufzeit und Verlängerungsoption

Der Vertrag tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und wird auf ein Jahr abgeschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit 31. Dezember 2023. Die Stadtgemeinde hat jedoch die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr. Die Ausübung dieses Rechts muss bis 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich (auch E-Mail) erklärt werden

Vergabeempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH zu den Bedingungen des Angebotes vom 07. November 2022 und des Verhandlungsergebnisses vom 15. November 2022 mit der Lieferung von Strom aus erneuerbarer Energie für den Leistungszeitraum 2023 zuzüglich allfälliger Verlängerungsoptionen, den Zuschlag zu erteilen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

gibt **GR Vietz** an, es wäre von einem Börsenstrompreis die Rede, es sei jedoch nicht genau angeführt, welcher Börsenstrompreis hier verwendet werde und ebenso keine Angabe ob eine Glättung vorhanden sei.

Der Stadtamtsleiter teilte mit, dass es sich hier um eine Tagesglättung der Börse in Rotterdam handle.

Auf die Frage von **GR Aigner** bezüglich erneuerbarer Energien erklärte **GR Vietz**, dass dies nicht automatisch heiße, dass der Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden müsse. Es gebe den sogenannten Zertifikatshandel, wo es möglich sei beim Strom „*greenwashing*“ mittels Ökostromzertifikate in der gesamten EU kaufen zu können. Aus diesem Zusammenhang entstehe die Bezeichnung „*erneuerbare Energien*“.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH wird zu den Bedingungen des Angebotes vom 07. November 2022 und des Verhandlungsergebnisses vom 15. November 2022 der Zuschlag zur Lieferung von Strom aus erneuerbarer Energie für den Leistungszeitraum 2023, zuzüglich allfälliger Verlängerungsoptionen, erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13.2.Erdgaslieferung;
Lieferung von Erdgas; Zuschlagsentscheidung;

Der Bürgermeister verweist auf den vorliegenden **Amtsbericht:**

„Der bei der ENERGIE AG bestehende Liefervertrag für Erdgas wurde von dieser wegen geänderter Marktbedingungen mit Wirkung 31.12.2022 fristgerecht gekündigt. Die Lieferung von

Erdgas wurde auf Grund der Bezugsmenge und des zu erwartenden Preisanstieges für den Lieferzeitraum 2023 neu ausgeschrieben.

Wie bei der Stromlieferung musste auch beim Erdgas auf Grund des Schwellenwertes eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden.

Für das Vergabeverfahren wurde ein zweistufiges Verhandlungsverfahren gewählt. In der ersten Stufe konnten potenzielle Energielieferanten Teilnahmeanträge unter Bekanntgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeben, damit die Stromversorgung für den ausgeschriebenen Lieferzeitraum (2023) auch tatsächlich sichergestellt ist.

In der zweiten Stufe wurde dann über den Auftragsinhalt wie Preisbindung, variable Preisgestaltung, Verlängerungsoptionen etc. verhandelt.

Bieter: **ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH**
 Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

Verhandlungsergebnis:

Arbeitspreis

Der Aufschlag auf den an der Börse gehandelten Erdgaspreis (Spotpreis) wird mit 0,565 Cent je kWh angeboten und zusätzliche Energieberatungsgutscheine im Wert von € 3.000,00.

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Festpreisoption

Die Stadtgemeinde hat zusätzlich das Recht, während der Vertragslaufzeit die Umstellung auf einen Festpreis zu verlangen, wenn dies für sie auf Grund der Marktentwicklung günstiger ist. Dabei besteht die Möglichkeit, diese Umstellung auch nur für Teilmengen vorzunehmen. Die verbleibende Menge verbleibt weiterhin im Handling Fee.

Mengenklausel

Eine Mengenklausel, wonach sich Mehr- oder Minderabnahmen während des Vertragszeitraumes auf die Preisgestaltung auswirken, wird vertraglich ausgeschlossen.

Liefermenge 2021: 2,500.000 kWh.

Laufzeit und Verlängerungsoption

Der Vertrag tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und wird auf ein „Gasjahr“ abgeschlossen und endet am 01. Jänner 2024. Die Stadtgemeinde hat jedoch die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr und muss bis 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich (auch E-Mail) erklärt werden.

Vergabeempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH zu den Bedingungen des Angebotes vom 07. November 2022 und des Verhandlungsergebnisses vom 15. November 2022 mit der Lieferung von Erdgas für den Leistungszeitraum 2023 zuzüglich allfälliger Verlängerungsoptionen, den Zuschlag zu erteilen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH wird zu den Bedingungen des Angebotes vom 07. November 2022 und des Verhandlungsergebnisses vom 15. November 2022 der Zuschlag für die Lieferung von Erdgas für den Leistungszeitraum 2023, zuzüglich allfälliger Verlängerungsoptionen, erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14. Glasfaserinfrastruktur;

Kündigung des Genossenschaftsvertrages mit der Glasfaser-Verbund Region Braunau e.G.; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den vorliegenden **Amtsbericht:**

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2020 ist die Stadtgemeinde Mattighofen der Glasfaser-Verbund Region Braunau e.G. beigetreten und hat die Satzung vollinhaltlich anerkannt. Die gem § 69 Abs 4 OÖ GemO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28. September 2021 (IKD-2017-260253/9-Pö) erteilt.

Die Satzung sieht eine Bindung bis 31. Dezember 2023 vor. Danach ist eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich.

Gleichzeitig wurde der Ankauf des von der RegioHELP angebotenen sog. „Sorglospaketes“ zum Preis von € 21.600,00 mitbeschlossen.

Der Zweck der Genossenschaft ist auf die Errichtung eines flächendeckenden Glasfasernetzes ausgerichtet. Dabei sollen vor allem auch die Gebiete erschlossen werden, die nicht im Förderbereich liegen.

Nach Ablauf von 40 Jahren soll das errichtete Netz in das Eigentum der Gemeinden übertragen werden.

Für den Ausbaustart ist maßgeblich, dass 60 % der Haushalte Mattighofens teilnehmen. Ein Gebietsschutz besteht nicht, sodass jeder potentielle Netzbetreiber sich um einen Fördercall für ein bestimmtes Gebiet bewerben kann. Je weniger unterschiedliche Anbieter vorhanden sind, desto einfacher ist auch die Planbarkeit der Grabungsarbeiten in Zusammenhang mit der örtlichen Infrastruktur (Straßen-, Wasser- und Kanalbau).

Schwierig gestaltete sich die Suche nach Investoren, die erst im Sommer 2021 abgeschlossen werden konnte.

Von Seiten der Genossenschaft wurden in Mattighofen bis dato keinerlei bauliche Aktivitäten gesetzt. Der Norden ist bereits von der ENERGIE AG erschlossen und der im Fördergebiet liegende Westteil wird derzeit von der Peter RAUTER GmbH ausgebaut. Zudem hat die A1 angeboten, das gesamte restliche Gebiet der Stadtgemeinde flächendeckend auszubauen und das unabhängig davon, ob dies im Fördergebiet liegt oder nicht.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 wurde der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG mitgeteilt, dass A1 den flächendeckenden Ausbau in Mattighofen anbietet und der politische Wille darauf gerichtet ist, den Ausbau durch A1 zu forcieren. Der Westen von Mattighofen werde von der Fa. Rauter ausgebaut und der Norden werde bereits durch die ENERGIE AG versorgt. Von Seiten der Glasfaser-Verbund Region Braunau eG seien hingegen wenig Aktivitäten für einen Ausbau gesetzt worden und auch von den Vorteilen des sogenannten Sorglospaketes sei bislang wenig zu spüren.

Die von der Genossenschaft durchgeführte Informationskampagne brachte bis dato lediglich 80 Haushalte (aktuell 89), die an einer Versorgung durch die Genossenschaft interessiert seien. Das Ziel von 60 Prozent der Haushalte (ca. 1.800) sei bis 31. Dezember 2023 nicht mehr realistisch. Die Intention der politischen Entscheidung für den Beitritt zur Genossenschaft war darauf ausgerichtet, die (aktuell) 3141 Haushalte Mattighofens ehest mit Breitband zu versorgen. Bis 31. Dezember 2022 zuzuwarten und dann erst wieder mit einem neuen Partner zu starten, kann politisch nicht hingenommen werden. Auch das Argument des späteren Eigentumsübergangs nach einer Nutzungsdauer von 40 Jahren sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Relevanz, da im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung das Interesse der Haushalte darauf gerichtet ist, zeitnah ein taugliches Glasfasernetz zu erhalten und das werde von der Stadtgemeinde auch als vordergründiger politischer Auftrag gesehen.

Somit haben sich wesentliche Umstände geändert und ein Absehen von der Bindung bis 31. Dezember 2023 erscheine als der beste Konsens und es werde um Stellungnahme ersucht.

Von Seiten der Glasfaser-Verbund-Region Braunau e.G. erfolgte bis dato keine Reaktion!

Eine Erfüllung des Genossenschaftszwecks, nämlich die Zustimmung von 60 Prozent der Haushalte für einen Breitbandanschluss der Glasfaser-Verbund Region Braunau e.G. ist damit nicht mehr realistisch.

Rechtliche Situation

Die Bindungswirkung bis 31. Dezember 2023 ist vertraglich festgelegt und soweit bindend. Weder die Statuten noch das Genossenschaftsgesetz sehen explizit eine außerordentliche Kündigung durch einen Genossen vor.

Allerdings kann gemäß § 9 Abs 1 Z 3 „wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen des Mitglieds für die Mitgliedschaft“ ein Mitglied durch die Genossenschaft ausgeschlossen werden, sodass sich daraus im Umkehrschluss ein aktives außerordentliches Kündigungsrecht durch das Mitglied interpretieren lässt, wenn die Genossenschaft selbst den Zweck des ursprünglichen Beitrittes nicht mehr erfüllen kann.

Diese Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ist nicht von der Stadtgemeinde zu verantworten und somit wäre eine **Kündigung wegen Entfalls der Geschäftsgrundlage mit sofortiger Wirkung** möglich.

Rechtsfolge:

Die Stadtgemeinde Mattighofen würde mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausscheiden und allfälliges Geschäftsguthaben müsste ausbezahlt werden. Das „Sorglos-paket“ war eine Dienstleistung der RegioHELP und ist kein Geschäftsguthaben der Genossenschaft, das zumindest anteilig zustehen würde. Der von der Stadtgemeinde geleistete Geschäftsanteil von € 1.000,00 müsste ausbezahlt werden.“

In der anschließenden

Debatte

erwähnte **StR Sieberer**, dass der Beitritt zur Genossenschaft damals mehrheitlich beschlossen wurde da die Glasfaser-Verbund Region Braunau e.G. der einzige Anbieter war, der in Mattighofen das gesamte Stadtgebiet aufgeschlossen hätte. Hierzu wären damals auch mehrmals Gespräche mit A1 geführt worden, die damals den flächendeckenden Ausbau ablehnten. Nun habe sich die Situation diesbezüglich komplett geändert und A1 schließt flächendeckend auf, was auch gut für Mattighofen sei. Es kamen jedoch Anfragen anderer Gemeinden, aus welchem Grund wir den Genossenschaftsvertrag mit der Glasfaser-Verbund Region Braunau kündigen würden. Hier wurde erklärt, dass sich durch den flächendeckenden Ausbau von A1 eine neue Situation ergäben hätte, es jedoch nicht bedeute, dass bei den anderen Gemeinden der Vertrag mit der Glasfaser-Verbund Region gefährdet sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Genossenschaftsvertrag mit der Glasfaser-Verbund Region Braunau e.G. bestehende Genossenschaftsvertrag wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst, da der Zweck des Genossenschaftsbeitrittes durch die Genossenschaft auf Dauer nicht mehr erreicht werden ist.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

15. KTM Krabbelstübengruppe;

Kündigung Mietvertrag mit KTM AG; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 08. November 2018 der KTM AG im Objekt Schalchner Straße 12, Räumlichkeiten für den Betrieb einer Betriebskrabbelgruppe vermietet.

Die Kündigungsregelung sieht vor, dass sich nach dem 31. August 2021 das Mietverhältnis jährlich um ein Jahr verlängert. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31. August eines jeden Jahres aufkündigen.

Die KTM AG hat einer Verkürzung der Kündigungsfrist zugestimmt und die Kündigung ist bis 31. Dezember 2022 zu erklären, um ab dem Betreuungsjahr 2023/2024 wirksam zu werden.

Ausschussempfehlung:

Auf Grund des steigenden Bedarfes an Krabbelstubenplätzen wird dem Gemeinderat wegen Eigenbedarfes die Kündigung des Vertrages mit der KTM AG mit Wirkung 31. August 2023 empfohlen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der mit der KTM AG bestehende Bestandvertrag wird mit Wirkung 31. August 2023 wegen Eigenbedarfs gekündigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Teststraße – Kostenersatz

Ansuchen Gemeinschaftspraxis Dr. Steidl; Beratung und Beschlussfassung;

Der **Bürgermeister** verweist auf das vorliegende Ansuchen, dass den Fraktionen vollinhaltlich vorliegt und berichtet, dass dieses vom Stadtrat am 08. Februar 2022 behandelt und ein Kostenersatz abgelehnt wurde. Das Ansuchen wurde neuerlich eingebracht und wird dem Gemeinderat zuständigkeitshalber zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Bürgermeister** mit, dass von Seiten der ÖVP Fraktion kein Einsehen dazu bestünde zusätzlich € 10.000,00 für diese Teststraße zu gewähren. Dies sei aus der Sicht der ÖVP Fraktion der falsche Schritt, da auch andere Gemeinden und Ärzte den selben Aufwand gehabt

hätten, hierzu wären keine Anträge gestellt worden. Es wäre ein falsches Zeichen, diesem Antrag zuzustimmen.

StR Sieberer berichte, dass diesbezüglich bereits im Stadtrat ausführliche Diskussionen stattgefunden hätten und habe diesbezüglich eine Frage an den Altbürgermeister warum dies nicht bereits im Jahr 2021 behandelt wurde, da der Antrag vom Juni 2021 sei.

GR Schwarzenhofer erklärte, dass es Gespräche mit Herrn Dr. Steidl gegeben hätte, jedoch war im Anschluss durch die Wahl keine Behandlung mehr möglich.

GR Diethör gebe an, dass es in der SPÖ Fraktion ebenfalls Diskussionen dazu gegeben hätte. Man sei der Ansicht, dass dies weniger für die Teststraße sei, sondern vielmehr als eine Honorierung der Dienste der Gesundheitspraxis für die medizinische Bereichsversorgung Mattighofens.

Der Bürgermeister ergänzte, dass Frau Dr. Steidl die Einmalförderung vom Wirtschaftsausschuss beim Einstieg in die Praxis in Höhe von € 10.000,00 ausbezahlt erhielt.

GR Behmüller ergänzt, dass dann auch die Apotheken, Schulen, Rotes Kreuz, etc. zu berücksichtigen seien, die ebenfalls Test durchgeführt hätten.

GR Ringeltaube vertritt die Meinung, dass jeder Arzt, gerade in der Pandemie eine Entschädigung verdiene, allerdings gehe es in diesem Antrag rein um einen Kostenersatz für die Teststraße und dies sei die falsche Herangehensweise. Schließlich hätte Dr. Winkler und auch die Apotheken Tests durchgeführt.

GR Lohberger sehe darin vielmehr eine Unterstützung der beiden verbliebenen Ärzte in Mattighofen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, ließ der **Bürgermeister** über das vorliegende Ansuchen abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem vorliegenden Ansuchen der Gemeinschaftspraxis Dr. Steidl um Gewährung eines Kostenersatzes für die Aufwendungen anlässlich der Durchführung von COVID-19-Tests, wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand hat nur die SPÖ Fraktion für die Gewährung des Kostenersatzes gestimmt. Das Ansuchen ist damit mehrheitlich abgelehnt.

17. INTERREG-Projekt;

Beteiligung der Stadtgemeinde Mattighofen am INTERREG-Projekt „Klimawandelangepasste Gemeindegestaltung“; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Sieberer

als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses,

dass im Herbst die Vorstandssitzung der Inn-Salzach-Euregio stattfand. Hier wurde das Projekt vorgestellt. Bei Gesprächen mit Frau Schwarz, die das Projekt vorstellte, wurde vereinbart, falls jemand der Bewerber ausfällt, wir Interesse hätten. Dieser Fall sei Ende Oktober eingetreten und Frau Schwarz kontaktierte ihn. Es ergab sich ein kurzfristiger Termin mit Herrn Reitshammer Florian und Frau Schwarz, wo dieses Projekt nochmals bei uns im Stadtamt präsentiert wurde. Hierzu waren auch die Fraktionen eingeladen. Dieses Projekt laufe über einen Bayrisch-Österreichischer Förderverein INTERREG die EU Gelder für Förderungen für Projekte zu vergeben hätten. Es ging in erster Linie um die Planung, die ca. € 48.000,00 kosten, dies jedoch vom Verein übernommen werden würde. Diesbezüglich müsste ein Gremium in Mattighofen gebildet werden in Kooperation mit den Planern. Falls wir uns hierzu entschließen würden, käme es in das Forum der INTERREG um zu prüfen ob dies förderungswürdig sei oder nicht. Die Planungszeit sei von 2023 bis 2026. Von unserer Seite wäre eine Zustimmung zu geben das geplante Projekt umzusetzen.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt der **Bürgermeister** aus, dass bei der Vorstellung des Projektes von jeder Fraktion ein Mitglied vor Ort gewesen wäre und dies ausführlich erklärt wurde. Er sei von dem Projekt überzeugt und hoffe den Gemeinderat ginge es ebenfalls so.

StR Sieberer erwähnte, dass hierzu auch ein Formular vorhanden wäre, in dem es um die Benennung des Vorstandes für das Gremium ginge.

Der **Bürgermeister** lud alle aus dem Gemeinderat herzlich dazu ein sich an dem Projekt bzw. Gremium zu beteiligen und diesbezüglich beim Amtsleiter vorstellig zu werden.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen wurde durch das zuständige REGIONALMANAGEMENT und LEADER-Management über das geplante INTERREG-Projekt „Klimawandelangepasste Gemeindegestaltung“ informiert.
Die Stadtgemeinde Mattighofen beschließt, sich an dem geplanten Projekt als Projektgemeinde zu beteiligen, sofern das Projekt durch den Begleitausschuss

des Programms INTERREG Bayern-Österreich 2021-2027 genehmigt wird (voraussichtlich bis Juni 2023).

Die Stadtgemeinde Mattighofen entscheidet sich ausdrücklich für die Mitarbeit an diesem Projekt und wird zeitnah einen Ansprechpartner für das Projektteam definieren. Die Stadtgemeinde Mattighofen erhält kostenlos aus dem INTERREG-Projekt eine Prozessbegleitung für Ideenentwicklung, Einbeziehung der Bevölkerung, Projektausarbeitung und Projektplanung sowie individuelle Planungsleistungen durch Expert*innen für das kommunale Umsetzungsprojekt - im Rahmen des im Projekt kalkulierten Budgets von durchschnittlich 48.000 Euro je Projektgemeinde für individuelle Planungsleistungen.

Bei der Ausarbeitung des Umsetzungsprojektes liegt der Fokus auf zukunftsfähigen, gesamtheitlichen und innovativen Lösungen zu Klimawandelanpassung, die über Standard- und Einzelmaßnahmen deutlich hinausgehen.

Die Stadtgemeinde Mattighofen hat besonderes Interesse, in folgendem(n) Bereich(en) Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auszuarbeiten: klimawandelangepasste Stadtplatz-gestaltung.

Die Stadtgemeinde Mattighofen ist organisatorisch und budgetär in der Lage, mit der Umsetzung des ausgearbeiteten Projektes bis spätestens 2026 zu beginnen. Die Kosten für das Umsetzungsprojekt werden nicht aus dem INTERREG-Projekt gefördert, es wird je nach Maßnahme ein eigenes Finanzierungskonzept auszuarbeiten sein.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

18. Straßenbeleuchtung;

Nachtabstaltung Beleuchtung in der Stadtgemeinde Mattighofen; Antrag GR DI (FH) Matthias Vietz; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass der Antrag auf eine komplette Abschaltung zu den Zeiten zwischen 24:00 Uhr und 04:30 Uhr dem Ausschuss zur Beratung zugewiesen und im Ausschuss behandelt wurde. Der Ausschuss spreche sich gegen die beantragte Nachtabstaltung aus und befürworte als Energiesparmaßnahme die begonnene Umstellung auf LED weiter zu forcieren.

Eine Nachtabstaltung sei bei alten Beleuchtungskörpern technisch schwierig und diese müssten mit einer Zeitschaltuhr ausgerüstet werden und später erst mit LED ausgestattet werden. Dies würde einen doppelten Arbeitsumfang bedeuten, sowie auch erhöhte Kosten. Hier könne man sich mit der Umstellung auf LED mehr einsparen, als mit einer Abschaltung zu den Nachtstunden. Durch die momentanen unsicheren Energiepreise ging der Ausschuss bei seiner Kalkulation vom dreifachen Strompreis aus und die Umrüstung auf LED wäre damit immer noch günstiger als eine komplette Abschaltung in den Nachtstunden.

In der anschließenden

D e b a t t e

möchte **GR Vietz** wissen, wann die Umrüstung abgeschlossen sei.

Vbgm. Zauner gibt an, dass für nächstes Jahr ein Budget hierfür vorgesehen wäre. Hierzu sei auch noch die Prüfung der Fördermittel im Lauf.

Der Bürgermeister ergänzt, dass von den 1.100 Lichtpunkten bereits 400 LP auf LED umgestellt sind. Für das kommende Jahr seien ca. 100 Lampen aus dem laufenden Betrieb/Budget ohne Förderung geplant.

Nach Debatte ließ der Bürgermeister über den von Gemeinderat DI (FH) Matthias Vietz eingebrachten

Antrag (Hauptantrag)

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Antrag auf Nachtabstaltung wird nicht stattgeben.

Abstimmung: Mit den Gegenstimmen von SPÖ, ÖVP, BFM und FPÖ **mehrheitlich abgelehnt**.

Nach Abstimmung über den Hauptantrag ließ der Bürgermeister über seinen

Zusatzantrag

abstimmen und der Gemeinderat fasste den

Beschluss: Die Forcierung der Umstellung auf LED Lampen soll im Sinne der Ausschussempfehlung weiterhin forciert werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

19. Nachwahl;

Nachwahl in Ausschüsse; Fraktionswahl (FPÖ);

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Verzichtes von GRE Jacqueline Maringer auf ihr Ersatzmitgliedschaft im Bildungsausschuss ist durch die FPÖ-Fraktion eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes im Bildungsausschuss vorzunehmen.“

Es liegt dazu folgender schriftlicher und gültiger Wahlvorschlag vor:

Kollegialorgan	Funktion	Name
Bildungsausschuss	Ersatzmitglied	Brigitte Klug“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die FPÖ-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**. Brigitte Klug gilt damit als Ersatzmitglied im Bildungsausschuss als gewählt.

20. Prüfbericht;

Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

1) Kalkulation von Wasser- und Kanalgebühren der Stadtgemeinde Mattighofen **Ergebnis:**

- *Die Erklärungen der einzelnen Faktoren sind schlüssig und nachvollziehbar.*
- *Den Vorgaben hinsichtlich Kostendeckung und Verwendung von Überschüssen wird entsprochen.*
- *Die präsentierten Informationen werden zur Kenntnis genommen.*

2) Organisation des Fördermanagements (Einnahmen) der Stadtgemeinde Mattighofen

Ergebnis:

- *Der Ablauf von der Entscheidungsfindung durch die Politik, über die Projektleitung durch die Amtsleitung, bis zur Beantragung von Abruf von Förderungen durch die Finanzabteilung ist nachvollziehbar.*

- Die Darstellung zur Organisation wird zur Kenntnis genommen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 22.11.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

21. Allfälliges;

- Der **Bürgermeister** informiert über das Schreiben von Otto Köglberger vom Verein Braunau Mobil der sich bei der Stadtgemeinde Mattighofen bedanke für die Umsetzung der **Senioren-Rikscha „MaRi“**. Bei der Rollstuhlrikscha werden Ideen für die Namensfindung gesammelt, diese bitte gerne an Herrn Köglberger übermitteln. Der Verein Braunau Mobil bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Mattighofen.

- Ebenso möchte sich der **Bürgermeister** für die gute **Zusammenarbeit** im abgelaufenen Kalenderjahr beim Gemeinderat bedanken und er hoffe auf die weitere gute Zusammenarbeit.

- **StR Sieberer** merke an, dass bei der Apotheke durch den Sparkassenumbau die **Litfaßsäule** durch einen Werbebanner der Sparkasse nicht mehr zu sehen sei und bitte darum dieses Werbebanner abzunehmen.

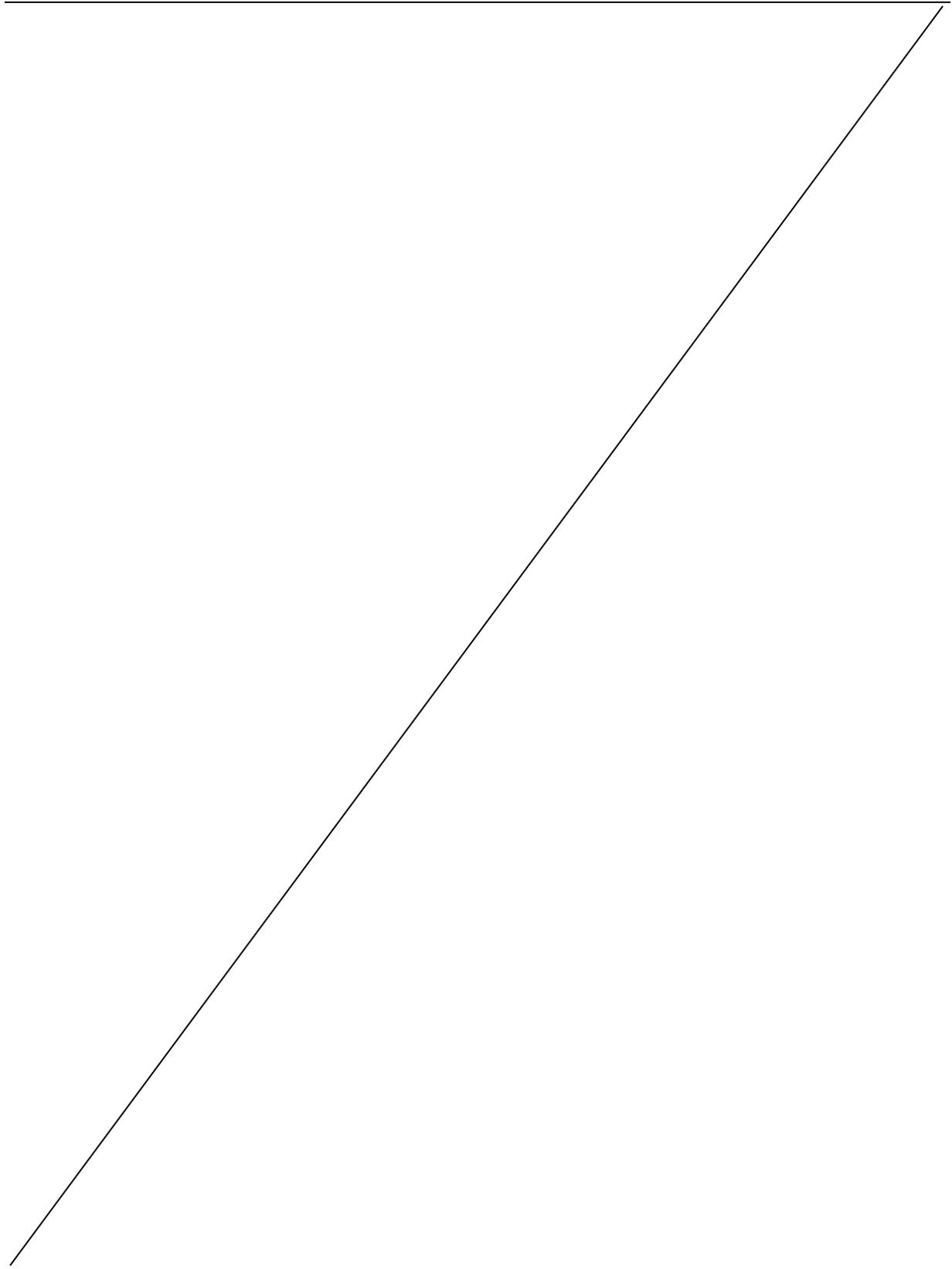
- **StR Sieberer** verweist auf das Abkommen, wonach sich die Parteien darauf verständigt hätten, beim **Weihnachtsmarkt** keine Stände aufzustellen. Er musste feststellen, dass ganz überraschen die SPÖ einen Weihnachtsstand gemacht hätte. Hier würde er gerne erfahren was mit den Einnahmen passiere bzw. ob diese gespendet wurden.

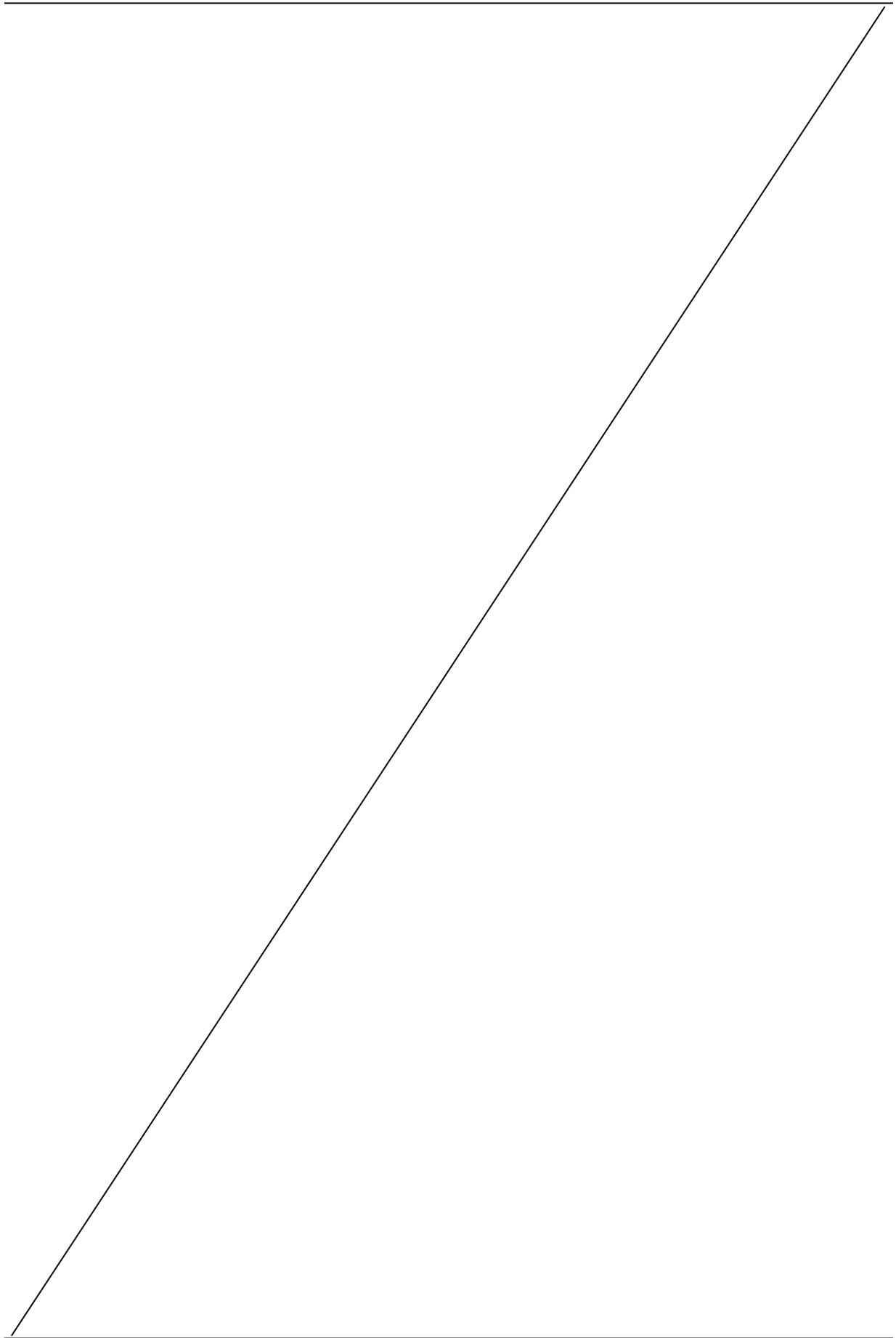
- Der **Bürgermeister** berichtet über die Beratung im Sozialausschuss das heutige Sitzungsgeld zu spenden, diese Spende kommt dem **Rotkreuz Markt** Mattighofen zu Gute.

GR Freischlager Silvia möchte sich im Namen der Kunden des Sozialmarktes für die heutigen Spenden bedanken. Die Mitglieder des Gemeinderates sind jederzeit herzlich eingeladen den Sozialmarkt zu besuchen.

Der Bürgermeister übergibt die Spenden dem **Sozialausschussobmann Bachleitner**. Dieser bedanke sich für die großzügigen Spenden und brachte den Vorschlag ein, es wäre eine schöne Geste dieses beizubehalten und in der letzten GR-Sitzung im Jahr zu spenden und jedes Jahr für ein anderes Projekt zu verwenden.

- **StR Klug** stelle die Frage ob es von der IKD bezüglich des Vorwurfes des Amtsmissbrauches Altbürgermeister bereits ein Ergebnis vorliege. Der **Bürgermeister** informierte, dass laut Prüfung durch die IKD kein Amtsmissbrauch vorliegen würde.





Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 03. November 2022 (Nr. 5/2022) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20:15 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e.h.
02.01.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
02.01.2023

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 16.02.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e.h.